



Richtlinie der Gemeinde  
Neuental zur Vergabe  
von Stipendien für  
Studierende der  
Humanmedizin

Die Gemeinde Neuental hat es sich im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Aufgabe gemacht, Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung zu initiieren und umzusetzen.

Hierzu wurde ein Stipendienprogramm für angehende Ärztinnen und Ärzte aufgelegt. Dieses Stipendium kann gewährt werden, wenn die/der Studierende der Humanmedizin die ersten beiden Semester des Studiums erfolgreich abgelegt hat. Das Stipendienprogramm soll eine Ergänzung des Stipendienprogramms des Schwalm-Eder-Kreises sein, welches nach der ärztlichen Zwischenprüfung (Physikum) beginnt.

### **1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums**

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn die/der Studierende der Humanmedizin sich in den beiden Studiensemestern vor der ärztlichen Zwischenprüfung (Physikum) befindet und sich verpflichtet nach fachärztlicher Weiterbildung, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt, in der Gemeinde Neuental für die Dauer von mindestens fünf Jahren entweder in einer in Neuental niedergelassenen Arztpraxis vertragsärztlich beschäftigt zu sein, oder eine Arztpraxis eröffnet oder eine bestehende Arztpraxis übernimmt.

### **2. Dauer und Höhe des Stipendiums**

Das Stipendium wird ab dem 3. Studiensemester für max. 2 Semester (bis zur Ersten Abschlussprüfung (Physikum)) gewährt.

Die/der Stipendiat/-in erhält während des Stipendiums monatlich einen Betrag von 875,- Euro.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental bemüht sich darum, ein Anschlussstipendium durch den Schwalm-Eder-Kreis für den/die Stipendiaten/in zu ermöglichen, welches nach der ärztlichen Zwischenprüfung (Physikum) beginnt und nach maximal acht Semestern endet (bis zum Ende der Regelstudienzeit).

### **3. Verpflichtungen der/des Studierenden während des Studiums**

- a. Die/der Stipendiat/-in sollte das geförderte Studium so absolvieren, dass die noch vorgeschriebenen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung in der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- b. Die/der Stipendiat/-in hat zu Beginn jedes geförderten Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental vorzulegen. Nach jedem geförderten Semester sind binnen eines Monats die erbrachten Studienleistungen nachzuweisen.

- c. Der Abbruch oder der Wechsel des Studiums sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental unverzüglich mitzuteilen.
- d. Änderungen der personenbezogenen Daten (z.B. der Anschrift, des Namens oder der Bankverbindung) sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental unverzüglich mitzuteilen.
- e. Unterbrechungen des Studiums, insbesondere wegen Auslandsaufenthalt, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental unverzüglich anzuzeigen. Sie werden einzelfallbezogen berücksichtigt und können dazu führen, dass die Förderung für diesen Zeitraum ausgesetzt wird (im Einzelnen siehe Ziffer 5 Buchst. b)).
- f. Die/der Stipendiat/-in ist verpflichtet, das Bestehen des Zweiten sowie des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- g. Die Nichtteilnahme am Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Nichtbestehen des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

#### 4. Verpflichtungen während und nach der Weiterbildung in einer medizinischen Fachdisziplin

- a. Der/die Stipendiat/in soll wenn möglich einen Teil ihrer/seiner Weiterbildung in einer der Gemeinde Neuental ansässigen Arztpraxen absolvieren.
- b. Das Bestehen der Facharztprüfung ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental durch eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde nachzuweisen.
- c. Der/die Stipendiat/-in verpflichtet sich, binnen zwei Jahren nach Abschluss der Weiterbildung an der vertragsärztlichen Versorgung in Neuental teilzunehmen.
- d. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann in einer Niederlassung oder im Angestelltenverhältnis erfolgen.
- e. Die vertragsärztliche Versorgungstätigkeit in der Gemeinde Neuental gemäß Buchst. c) kann auch in Teilzeit von wenigstens  $\frac{1}{2}$ -Stelle ausgeübt werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung in der Gemeinde Neuental verlängert sich dadurch entsprechend.

- f. Bei Unterbrechungen der vertragsärztlichen Versorgungstätigkeit in der Gemeinde Neuental gemäß Buchst. c) aufgrund Inanspruchnahme von Elternzeit oder anderen Kindererziehungszeiten verlängert sich die Dauer der Verpflichtung entsprechend. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen.

## 5. Aussetzung und Einstellung der Förderung

- a. Die Zahlung des Stipendiums wird ausgesetzt, wenn die geforderten Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden oder das Studium unterbrochen wird (Ziffer 3 Buchst. e)).
- b. Die Zahlung des Stipendiums wird während Unterbrechungen des Medizinstudiums aufgrund Inanspruchnahme von Elternzeit oder anderen Kindererziehungszeiten ausgesetzt. Dies gilt nicht während der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen.
- c. Die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn das Medizinstudium vorzeitig beendet wird, der Ausschluss davon erfolgt oder das Stipendium aus einem anderen wichtigen Grund nicht mehr gewährt werden kann.

## 6. Rückzahlung der Förderung

Alle im Rahmen des Stipendiums erhaltenen Beträge sind zurückzuzahlen,

- a. wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zur Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder
- b. wenn die/der Stipendiat/-in das Medizinstudium vorzeitig beendet hat oder davon ausgeschlossen wird oder
- c. wenn die/der Stipendiat/-in sich nicht für eine Weiterbildung in einer medizinischen Fachdisziplin, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt, entscheidet oder
- d. wenn nicht binnen von zwei Jahren nach absolvierter fachärztlicher Weiterbildung die vertragsärztliche Tätigkeit in der Gemeinde Neuental aufgenommen wird.
- e. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental im Einzelfall von der ggf. verwaltungsgerichtlichen Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise absehen, wenn nach amtsärztlicher Untersuchung aus gesundheitlichen Gründen das Studium und die fachärztliche Weiterbildung nicht wie vorgesehen absolviert oder die 5-jährige verpflichtende Tätigkeit nicht wie vorgesehen erbracht werden kann (Härtefallregelung).
- f. Der Gemeindevorstand kann sofern eine Rückzahlung der Förderung erfolgen muss den zu erstattenden Betrag vom Eintritt der

Unwirksamkeit an mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin die Umstände die zur Rückzahlung geführt haben nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist leistet.

## 7. Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann zu jedem neu beginnenden Semester beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental gestellt werden (Anlage 1). Bewerbungen zum Sommersemester müssen am 28. Februar, Bewerbungen zum Wintersemester am 31. August des laufenden Jahres eingegangen sein.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- a. formloses Bewerbungsschreiben
- b. tabellarischer Lebenslauf
- c. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- d. Kopie des Personalausweises
- e. Immatrikulationsbescheinigung für das anstehende Semester
- f. Übersicht der erbrachten Prüfungsleistungen
- g. Angaben zu anderen Stipendien/öffentlichen Leistungen (wie z. B. BAföG, siehe Ziffer 10).

## 8. Auswahlverfahren

Der Gemeindevorstand prüft bei rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen, ob die Unterlagen nach Ziffer 7 vollständig sind.

Die Auswahl der Stipendiaten/innen obliegt dem Gemeindevorstand.

## 9. Stipendienvergabe

Es werden maximal zwei Stipendien pro Jahr vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Auswahl der Stipendiaten/ innen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gemeinde Neuental schließt mit jeder/jedem Stipendiatin/Stipendiaten einen Stipendienvertrag ab (Anlage 2).

## 10. Begleitung der Stipendiaten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental strebt an, die Stipendiaten während des Verlaufes des Studiums persönlich zu begleiten und Hilfestellungen zu bieten. Hierzu kann folgendes gehören:

- Regelmäßige Treffen mit Stipendiaten
- Vermittlung von Famulatur, Praktika, praktischem Jahr, etc.
- Schaffung von Kontakt zwischen Stipendiaten und Neuentaler Ärztinnen und Ärzten und somit Einbindung in kollegiale Netzwerke vor Ort
- Einbindung in regionales Netzwerk, wie virtuelles Gründerzentrum, Betriebsübernahmecoach, VHS, Gesundheitsamt, etc.
- Vermittlung von betriebswirtschaftlichem Weiterbildungsangebot.

## 11. Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie scheidet aus, wenn der/die Studierende bereits eine Förderung seines Medizinstudiums durch ein Stipendium erhält.

Der Bezug von BAföG-Leistungen steht der Gewährung eines Stipendiums nach Satz 1 nicht entgegen.

## 12. Inkrafttreten und derzeitiger Vergabezeitraum

Diese Richtlinie tritt zum 13.07.2021 in Kraft.